

Stellungnahme

Eingebracht von: Holzweber, Markus
Eingebracht am: 26.08.2020

Stellungnahme Markus Holzweber

EpG

§5 Abs. 4: Ein Satz über sieben Zeilen erschwert die Verständlichkeit; der Beistrich nach S 1 löschen

§ 5 Abs. 6: personenbezogene Kontaktdaten: anführen, welche Daten – im Sinne der Datensparsamkeit - zu erheben sind.

§ 32 Abs. 7: Bescheide können leiden? Verständlicher: Bescheide, [...], sind nichtig.

§ 43a: statt Bundesministerzu -> Bundesminister zu

Tuberkulosegesetz

Abs. 4: warum eine E-Mail vorher telefonisch angekündigt werden muss (vermutlich um die E-Mail-Adresse in Erfahrung zu bringen) scheint wenig verwaltungsvereinfachend und auch nicht zeitgemäß.

COVID-19-MG

Im Satz „Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen [...]“ findet sich ein Bindestrich, der einen zweiten bedingen würde.

§1 Die Passage regelt das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln. Erst in Abs. 2 wird im letzten Satz eine mögliche gänzliche Untersagung angesprochen. Somit wäre die Überschrift korrekt „Betreten & Betretungsverbot von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln“. Ist es also demnach beabsichtigt, das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren – somit auch von Lebensmitteln – zu untersagen? Was ist unter gelinderen Maßnahmen zu verstehen?

§2 Wenn unter §1 das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln definiert wird, was bleibt dann – wenn man die genannten öffentlichen Orte abzieht - noch übrig? Was meint dann § 2 mit bestimmten Orten? Da bleibt eigentlich nur mehr der private Ort also der Wohnort übrig. Wenn man diesen meint, soll man ihn auch so benennen. Wenn nicht, dann sollte man das Gemeinte auch wie in § 1 (Betriebsstätten...) aufzählen. Darüber hinaus scheint es überzogen, das Betreten einer (eigenen) Wohnung zu regeln. Und, was ist mit dem Aufenthalt in dieser, ist dieser auch zu regeln bzw. zu verbieten?

In Zielen wird lediglich die „Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für Betretungsregelungen für öffentliche Orte“ angeführt, bestimmte Orte werden hier nicht genannt. Kann das Betreten von „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“ überhaupt geregelt werden? Abs. 2 ist fast deckungsgleich mit § 1 Abs. 2, lediglich erweitert mit dem Zusatz, dass „ausreichende Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot vorzusehen“ seien. Ist das nicht widersprüchlich? Zuerst möchte man das Betreten von öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit regeln und dann werden ausreichende Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot vorgesehen?

Insgesamt ist es nicht stimmig, eine umfassende Regelung des Betretens von Betriebsstätten,

Arbeitsorten, Verkehrsmitteln, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in dieser Kürze zu präsentieren, die – in Bezug auf die Betretungsverbote – mit schwammigen Begriffen (ausreichende Ausnahmen, gelindere Maßnahmen) ausgestattet ist.